

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Februar 1953

Ausserordentlicher Versorgungsgenuss für die Mutter eines ermordeten Gendarmen
Kein Präzedenzfall für eine Elternpension

559/A.B.

zu 561/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. O l a h und Genossen haben im Oktober vergangenen Jahres das Schicksal der Mutter eines im Dienste ermordeten Gendarmen zum Anlass einer Anfrage genommen, in der sie erklärten, es beleidige das Rechtsempfinden der Bevölkerung, wenn Opfer hingebungsvollster Pflichterfüllung im Dienste des Allgemeinwohles zwar mit schönen Reden, aber materiell recht engherzig abgefertigt werden. Wenn der ermordete Gendarm zwar keine Frau und Kinder, aber eine Mutter hinterliess, die er fast zur Gänze versorgt hat, so hätte der Staat die moralische Verpflichtung, für diese zu sorgen. Die Abgeordneten fragten den Bundeskanzler, ob er dafür sorgen wolle, dass in Ausübung des Dienstes verletzten oder getöteten öffentlich Bediensteten auch eine würdige und entsprechende materielle Anerkennung zuteil werde und die materielle Versorgung auch auf jene Hinterbliebene ausgedehnt wird, für die er bis zu seinem Ableben unterhaltspflichtig war.

Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l hat nunmehr auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt:

Im Sinn des Pensionsgesetzes 1921 kann ein normalmässiger Versorgungsgenuss nur dann zuerkannt werden, wenn es sich um Versorgungsgenüsse an Hinterbliebene handelt. Als Hinterbliebene im Sinne des zitierten Gesetzes gelten die Witwen, die ehelichen oder die durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und die Waisen nach einem Bundesangestellten.

Im vorliegenden Falle hat das Bundesministerium für Finanzen ausnahmsweise zugestimmt, dass für Frau Katharina Gassner als Mutter vom Ersten des auf die Entschliessung folgenden Monats angefangen bis zur Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel ein ausserordentlicher Versorgungsgenuss beim Herrn Bundespräsidenten erwirkt werde, wobei das Bundesministerium für Finanzen aber festgestellt hat, dass es an seinem in der Frage der Erwirkung von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen für Ascendenten verstorbener Bundesbediensteter stets eingenommen ablehnenden Standpunkt auch weiterhin unverändert festhält und es daher ablehnen muss, dass der vorliegende Ausnahmefall als "Präzedenzfall" gewertet werde.

Abschliessend sei bemerkt, dass seitens der Gendarmerieverwaltung die tatsächlich aufgelaufenen Begräbniskosten zu Lasten des Gendarmerieetats übernommen wurden.

-.-.-.-